

## Vertrag

Zwischen

**Herrn**

**Josef Altenhofer**

**Tulpenstraße 18**

**94447 Plattling**

**0170/3016460**

**info@betriebsmedizin-niederbayern.de**

**-nachfolgend „Betriebsarzt“ genannt**

und

«Vorname» «Nachname»

«Firmenname»

«Straße\_Nr»

«Postleitzahl» «Ort»

«Telefon\_geschäftlich»

«EMailAdresse»

**-nachfolgend „Auftraggeber“ genannt**

wird folgender

## VERTRAG

über die Verpflichtung nach dem „Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (Arbeitssicherheitsgesetz - ASiG - ) geschlossen:

„Regelbetreuung in Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten“  
gemäß ASiG und DGUV Vorschrift 2, Anlage 2  
für die betriebsärztliche Betreuung eines Unternehmens

## § 1 Tätigkeit

Herr Josef Altenhofer übernimmt ab «gültig\_ab» die Aufgaben eines Betriebsarztes, die sich aus § 3 ASiG in Verbindung mit der Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) ergeben. Sein/Ihr Zuständigkeitsbereich bezieht sich auf folgende Betriebsstätte des Auftraggebers:

«Firmenname»

«Straße\_Nr»

«Postleitzahl»«Ort»

WZ 2008 Kode nach Anlage 2 Abschnitt 4 DGUV Vorschrift 2:

«WZ\_Kode»

Betriebsart und Betreuungsgruppe nach Anlage 2 Abschnitt 4 DGUV Vorschrift 2:

«Betriebsart» /Gruppe «Betreuungsgruppe»

Grundbetreuungszeit nach Anlage 2, Abschnitt 2 der DGUV Vorschrift 2:

«Grundb\_\_\_ASI» h/a

Vertragspartner und damit Gesprächspartner in allen Grundsatzfragen aus dem Vertragsverhältnis und der Aufgabenstellung nach dem ASiG ist für den Betriebsarzt der Auftraggeber. Wird der Betriebsarzt in der Arbeit behindert, wird er dies dem Auftraggeber sofort melden.

Der Auftraggeber wird die Arbeitnehmer des Betriebes zu den erforderlichen Untersuchungen freistellen.

Soweit Untersuchungen nicht in geeigneten Räumen des Auftraggebers stattfinden können bzw. die Art der Betriebsstätte Untersuchungen der Arbeitnehmer vor Ort nicht zulässt, verpflichtet sich der Auftraggeber die Arbeitnehmer für Untersuchungen in den Praxisräumen des Betriebsarztes freizustellen.

Sollten besonders umfangreiche körperliche Untersuchungen erforderlich werden, die nicht im Betrieb durchgeführt werden können, wird der Auftraggeber die Arbeitnehmer in eine entsprechende Einrichtung entsenden.

## § 2 Aufgabengebiet

Dem Betriebsarzt werden die in § 3 ASiG und § 2 Abs. 3 Anlage 2 DGUV Vorschrift 2 aufgeführten Aufgaben der Grundbetreuung übertragen. Es werden ihm folgende weitere betriebsspezifische Aufgabenfelder nach Anlage 2, Abschnitt 3 DGUV Vorschrift 2 i.V.m. Anhang 4 der DGUV Vorschrift 2 übertragen:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Der Betriebsarzt nimmt die Aufgaben nach dem Arbeitssicherheitsgesetz aus eigener Initiative wahr. Er unterstützt und berät den Auftraggeber und die betrieblichen Vorgesetzten in allen Fragen des Gesundheitsschutzes und der Unfallverhütung. Er prüft und beobachtet die Betriebsverhältnisse, er untersucht und belehrt die Mitarbeiter. Weiterhin verpflichtet sich der Betriebsarzt zur Zusammenarbeit mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit, dem Betriebsrat und den Sicherheitsbeauftragten.

### **§ 3 Schweigepflicht, Datenschutz**

Der Betriebsarzt ist gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit über alle ihm im Rahmen seiner Tätigkeit zur Kenntnis gelangten Angelegenheiten des Auftraggebers (einschließlich Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse) verpflichtet, und zwar auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Der gesetzliche Datenschutz ist von beiden Vertragsparteien zu wahren.

Der Betriebsarzt unterliegt der ärztlichen Schweigepflicht. Der Betriebsarzt hat die für seine Tätigkeit notwendigen Aufzeichnungen anzufertigen bzw. anfertigen zu lassen und diese so aufzubewahren, dass die ärztliche Schweigepflicht gewahrt ist.

### **§ 4 Auskunftspflicht**

Der Auftraggeber wird dem Betriebsarzt alle für eine ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben nach dem ASiG erforderlichen Informationen und Auskünfte erteilen. Der Auftraggeber ermöglicht dem Betriebsarzt nach vorheriger Terminabsprache Untersuchungen, Betriebsbegehungen bzw. Arbeitsplatzbesichtigungen.

### **§ 5 Haftung**

Die Haftung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden richtet sich für beide Vertragspartner nach den gesetzlichen Bestimmungen.

### **§ 6 Verhinderung des Betriebsarztes**

Im Falle einer länger dauernden Verhinderung (Urlaub, Krankheit, Fortbildung o.ä.) bemüht sich der Betriebsarzt gemeinsam mit dem Auftraggeber um eine geeignete Vertretung.

Der Betriebsarzt hat dem Auftraggeber eine voraussehbare Verhinderung rechtzeitig mitzuteilen. Die Kosten der Vertretung trägt der Betriebsarzt.

### **§ 7 Fortbildung**

Der Betriebsarzt verpflichtet sich zur regelmäßigen Fortbildung, um jederzeit die sich aus dem ASiG ergebenden Aufgaben nach neuesten Erkenntnissen und Methoden sowie nach den Bestimmungen der DGUV Vorschrift 2 erfüllen zu können.

### **§ 8 Anzahl Arbeitnehmer und Einsatzstunden**

Zur Zeit des Vertragsabschlusses beschäftigt der Auftraggeber **«Zahl\_AN»** Arbeitnehmer. Hierzu zählen neben den Voll- und Teilzeitbeschäftigten auch geringfügig Beschäftigte.

Nach § 2 Abs. 3 Anlage 2 der Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ der BGW sind für den

„Regelbetreuung in Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten“  
gemäß ASiG und DGUV Vorschrift 2, Anlage 2  
für die betriebsärztliche Betreuung eines Unternehmens

Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit Einsatzstunden pro Beschäftigtem pro Jahr für die Grundbetreuung als Summenwerte vorgeschrieben.

Aus der Betreuungsgruppe nach § 1 i.V.m. der Anzahl Arbeitnehmer ergibt sich ein Einsatzzeitenvolumen für die Grundbetreuung von «Grundb\_\_\_\_ASI» Stunden.

Von diesem erhält der Betriebsarzt einen Anteil von «Grundb\_Betriebsarzt» Stunden für die jährliche Grundbetreuung (mindestens 20 % der Grundbetreuung, jedoch nicht weniger als 0,2 Stunden pro Jahr und Beschäftigtem) zur Erfüllung der Aufgabenfelder nach Maßgabe des Anhangs 3 der DGUV Vorschrift 2.

Ändert sich die Beschäftigtenzahl, wird der Auftraggeber den Betriebsarzt informieren und mit ihm die Aufteilung der Einsatzzeit der Grundbetreuung neu festlegen.

Der Personalaufwand für den betriebsärztlichen Bedarf an betriebsspezifischer Betreuung nach Abschnitt 3 der Anlage 2 DGUV Vorschrift 2 (wie z. B. arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)) wird zwischen Auftraggeber und Betriebsarzt nach Maßgabe des Anhangs 4 der DGUV Vorschrift 2 dokumentiert und schriftlich vereinbart. Diese Vereinbarung ist mitgeltender Bestandteil des Vertrages und wird jährlich bzw. bei wesentlichen Änderungen angepasst.

## § 9 Einsatzzeit

Die Einsatzzeit ist die tatsächlich im Betrieb des Auftraggebers erbrachte Zeit. Vor- und Nacharbeiten sowie Wegezeiten sind nicht in den Einsatzzeiten enthalten.

## § 10 Honorar

Der Auftraggeber entrichtet ein Honorar, das sich aus den Einsatzzeiten der Grundbetreuung und den weiteren vereinbarten betriebsspezifischen Betreuungsleistungen gemäß §2 und §8 ergibt.

Der Stundensatz je Einsatzstunde des Betriebsarztes beträgt € «hPauschale».

Sollten im Einzelfall weitere Leistungen erforderlich oder vorgeschrieben sein, werden diese nach Rücksprache mit dem Auftraggeber und nach dessen Zustimmung durchgeführt. Die Sachkosten für diese Leistungen werden nach tatsächlichem Aufwand gesondert berechnet.

„Regelbetreuung in Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten“  
gemäß ASiG und DGUV Vorschrift 2, Anlage 2  
für die betriebsärztliche Betreuung eines Unternehmens

Einsatzzeit der Grundbetreuung des Betriebsarztes

.....Std./Jahr x € .....	€ _____
.....	€ _____
Km-Geld	€ _____
Wegezeiten, Vor- und Nacharbeiten	Aufschlag 10% der geleisteten h
Kosten Assistenzpersonal im Außendienst	€ _____
zzgl. ges. MwSt., derzeit .....%	€ _____
Gesamtsumme brutto	€ _____

Personalaufwand für die betriebsspezifische Betreuung nach § 2 und § 8 s. o.

.....	€ _____
.....	€ _____
Pauschale, Nebenkosten, km-Geld	€ _____
Wegezeiten, Vor- und Nacharbeiten	€ _____
Gesamtsumme netto	€ _____
zzgl. ges. MwSt., derzeit .....%	€ _____
Gesamtsumme brutto	€ _____

Das Honorar ist nach erbrachter Leistung oder jährlich fällig. Die Überweisung der Beträge ist auf das nachstehende Konto vorzunehmen:

Bank: Sparkasse Deggendorf

IBAN: DE27741500000430151464

BIC: BYLADEM1DEG

## § 11 Vertragsbeginn, Kündigung

Der Vertrag beginnt mit Wirkung vom «gültig\_ab». Der Vertrag kann beiderseits mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Vertragsjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich um mindestens ein weiteres Jahr.

## § 12 Schlussbestimmungen

Es besteht Übereinstimmung, dass Vereinbarungen außerhalb dieses Vertrages zwischen den Parteien nicht getroffen sind. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch diejenige wirksame Bestimmung ersetzt, die der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

## § 13 Gerichtsstand

Gerichtsstand für Ansprüche aus diesem Vertrag ist Amtsgericht Deggendorf

«Ort», «Datum»

«Ort», «Datum»

---

Unterschrift des Betriebsarztes

---

Unterschrift des Auftraggebers

„Regelbetreuung in Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten“  
gemäß ASiG und DGUV Vorschrift 2, Anlage 2  
für die betriebsärztliche Betreuung eines Unternehmens

- Anlage 1: Auszug Arbeitssicherheitsgesetz -ASiG -:
- § 3 Aufgaben der Betriebsärzte
  - § 4 Anforderungen an Betriebsärzte
  - § 10 Zusammenarbeit der Betriebsärzte und der Fachkräfte für Arbeitssicherheit

- Anlage 2: DGUV Vorschrift 2, § 2  
Anlage 2 zu § 2 Abs. 3 DGUV Vorschrift 2



„Regelbetreuung in Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten“  
gemäß ASiG und DGUV Vorschrift 2, Anlage 2  
für die betriebsärztliche Betreuung eines Unternehmens

## ANLAGE 1

### Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz - ASiG)

(...)

#### **§ 3 Aufgaben der Betriebsärzte**

(1) Die Betriebsärzte haben die Aufgabe, den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen des Gesundheitsschutzes zu unterstützen. Sie haben insbesondere

1. den Arbeitgeber und die sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen zu beraten, insbesondere bei
  - a) der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen,
  - b) der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen
  - c) der Auswahl und Erprobung von Körperschutzmitteln,
  - d) arbeitsphysiologischen, arbeitspsychologischen und sonstigen ergonomischen sowie arbeitshygienischen Fragen, insbesondere des Arbeitsrhythmus, der Arbeitszeit und der Pausenregelung, der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs und der Arbeitsumgebung,
  - e) der Organisation der Ersten Hilfe im Betrieb,
  - f) Fragen des Arbeitsplatzwechsels sowie der Eingliederung und Wiedereingliederung Behinderter in den Arbeitsprozeß,
  - g) der Beurteilung der Arbeitsbedingungen,
2. die Arbeitnehmer zu untersuchen, arbeitsmedizinisch zu beurteilen und zu beraten sowie die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten,
3. die Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beobachten und im Zusammenhang damit
  - a) die Arbeitsstätten in regelmäßigen Abständen zu begehen und festgestellte Mängel dem Arbeitgeber oder der sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Person mitzuteilen, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen und auf deren Durchführung hinzuwirken,
  - b) auf die Benutzung von Körperschutzmitteln zu achten,
  - c) Ursachen von arbeitsbedingten Erkrankungen zu untersuchen, die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten und dem Arbeitgeber Maßnahmen zur Verhütung dieser Erkrankungen vorzuschlagen,
4. darauf hinzuwirken, dass sich alle im Betrieb Beschäftigten den Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung entsprechend verhalten, insbesondere sie über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu belehren und bei der Einsatzplanung und Schulung der Helfer in „Erster Hilfe“ und des medizinischen Hilfspersonals mitzuwirken.

(2) Die Betriebsärzte haben auf Wunsch des Arbeitnehmers diesem das Ergebnis arbeitsmedizinischer Untersuchungen mitzuteilen; (.....).

(3) Zu den Aufgaben des Betriebsarztes gehört es nicht, Krankmeldungen der Arbeitnehmer auf ihre Berechtigung zu überprüfen.

#### **§ 4 Anforderungen an Betriebsärzte**

Der Arbeitgeber darf als Betriebsärzte nur Personen bestellen, die berechtigt sind, den ärztlichen Beruf auszuüben und die über die zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderliche arbeitsmedizinische Fachkunde verfügen.

(...)

#### **§ 10 Zusammenarbeit der Betriebsärzte und der Fachkräfte für Arbeitssicherheit**

Die Betriebsärzte und die Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammenzuarbeiten. Dazu gehört es insbesondere, gemeinsame Betriebsbegehungen vorzunehmen. Die Betriebsärzte und die Fachkräfte für Arbeitssicherheit arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den anderen im Betrieb für Angelegenheiten der technischen Sicherheit, des Gesundheits- und Umweltschutzes beauftragten Personen zusammen.

„Regelbetreuung in Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten“  
gemäß ASiG und DGUV Vorschrift 2, Anlage 2  
für die betriebsärztliche Betreuung eines Unternehmens

## ANLAGE 2

DGUV Vorschrift 2 , § 2:

### § 2

#### Bestellung

(1) Der Unternehmer hat Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zur Wahrnehmung der in den §§ 3 und 6 des Arbeitssicherheitsgesetzes bezeichneten Aufgaben schriftlich nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu bestellen. Der Unternehmer hat dem Unfallversicherungsträger auf Verlangen nachzuweisen, wie er die Verpflichtung nach Satz 1 erfüllt hat.

(2) Bei Betrieben mit bis zu 10 Beschäftigten richtet sich der Umfang der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung nach Anlage 1.

(3) Bei Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten gelten die Bestimmungen nach Anlage 2.

(4) Abweichend von den Absätzen 2 und 3 kann der Unternehmer nach Maßgabe von Anlage 3 ein alternatives Betreuungsmodell wählen, wenn er aktiv in das Betriebsgeschehen eingebunden ist und die Zahl der Beschäftigten bis zu 50 beträgt.

(5) Bei der Berechnung der Zahl der Beschäftigten sind jährliche Durchschnittszahlen zugrunde zu legen; bei der Berechnung des Schwellenwertes in den Absätzen 2, 3 und 4 findet die Regelung des § 6 Abs. 1 Satz 4 des Arbeitsschutzgesetzes entsprechende Anwendung.

(6) Der Unfallversicherungsträger kann im Einzelfall im Einvernehmen mit der nach § 12 Arbeitssicherheitsgesetz zuständigen Behörde Abweichungen von den Absätzen 2, 3 und 4 zulassen, soweit im Betrieb die Unfall- und Gesundheitsgefahren vom Durchschnitt abweichen und die abweichende Festsetzung mit dem Schutz der Beschäftigten vereinbar ist. Als Vergleichsmaßstab dienen Betriebe der gleichen Art.

DGUV Vorschrift 2, Anlage 2:

Anlage 2

(zu § 2 Abs. 3)

#### **Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Regelbetreuung in Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten**

##### **1. Allgemeines**

Grundlagen von Art und Umfang der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung sind die im Betrieb vorliegenden Gefährdungen für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten sowie die Aufgaben gemäß den §§ 3 bzw. 6 Arbeitssicherheitsgesetz.

Die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung besteht aus der **Grundbetreuung** und dem **betriebsspezifischen Teil der Betreuung**. Grundbetreuung und betriebsspezifische Betreuung bilden zusammen die **Gesamtbetreuung**.

Der Unternehmer hat die Aufgaben der Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit entsprechend den betrieblichen Erfordernissen unter Mitwirkung der betrieblichen Interessenvertretung (z.B. entsprechend Betriebsverfassungsgesetz) sowie unter Verweis auf § 9 Abs. 3 Arbeitssicherheitsgesetz zu ermitteln, aufzuteilen und mit ihnen schriftlich zu vereinbaren.

Die Aufgaben der in allen Betrieben anfallenden **Grundbetreuung** nach Abschnitt 2 werden in Anhang 3 näher erläutert. Maßgeblich für die Bemessung des Betreuungsumfangs der Grundbetreuung sind die für alle Betriebe geltenden Einsatzzeiten gemäß Abschnitt 2.

**„Regelbetreuung in Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten“  
gemäß ASiG und DGUV Vorschrift 2, Anlage 2  
für die betriebsärztliche Betreuung eines Unternehmens**

Zweiter Bestandteil der Gesamtbetreuung ist der **betriebspezifische Teil**, dessen Aufgaben nach Abschnitt 3 in Anhang 4 näher erläutert werden. Relevanz und Umfang des betriebspezifischen Teils der Betreuung werden durch den Unternehmer gemäß Abschnitt 3 ermittelt und regelmäßig überprüft.

Der Unternehmer hat sich durch Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit bei der Festlegung der Grundbetreuung und des betriebspezifischen Teils der Betreuung beraten zu lassen.

Die Beschäftigten sind über die Art der praktizierten betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung zu informieren und darüber in Kenntnis zu setzen, welcher Betriebsarzt und welche Fachkraft für Arbeitssicherheit anzusprechen ist.

Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen sind nicht auf die Einsatzzeiten der Grundbetreuung anzurechnen, sondern Bestandteil des betriebspezifischen Teils der Betreuung.

Wegezeiten können nicht als Einsatzzeiten angerechnet werden.

Maßnahmen und Ergebnisse der Leistungserbringung sind im Rahmen der regelmäßigen Berichte von Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit nach § 5 zu dokumentieren.

## 2. Grundbetreuung

Die Grundbetreuung weist drei Betreuungsgruppen auf, für die jeweils feste Einsatzzeiten als Summenwerte für Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit gelten. Die Betriebe sind über ihre jeweilige Betriebsart den Betreuungsgruppen gemäß Abschnitt 4 zugeordnet. Für die Grundbetreuung ist je nach Zuordnung in eine der drei Gruppen folgende Einsatzzeit in Stunden pro Beschäftigtem/r und Jahr erforderlich:

	Gruppe I	Gruppe II	Gruppe III
Einsatzzeit (Std./Jahr pro Beschäftigtem/r)	2,5	1,5	0,5

Bei der Aufteilung der Zeiten auf Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit ist ein Mindestanteil von 20% der Grundbetreuung, jedoch nicht weniger als 0,2 Std./Jahr pro Beschäftigtem/r, für jeden Leistungserbringer anzusetzen.

Die Grundbetreuung umfasst folgende Aufgabenfelder:

- 1 Unterstützung bei der Gefährdungsbeurteilung (Beurteilung der Arbeitsbedingungen)
  - 1.1 Unterstützung bei der Implementierung eines Gesamtkonzeptes zur Gefährdungsbeurteilung
  - 1.2 Unterstützung bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung
  - 1.3 Beobachtung der gelebten Praxis und Auswertung der Gefährdungsbeurteilung
- 2 Unterstützung bei grundlegenden Maßnahmen der Arbeitsgestaltung – Verhältnisprävention
  - 2.1 Eigeninitiatives Handeln zur Verhältnisprävention an bestehenden Arbeitssystemen
  - 2.2 Eigeninitiatives Handeln zur Verhältnisprävention bei Veränderung der Arbeitsbedingungen
- 3 Unterstützung bei grundlegenden Maßnahmen der Arbeitsgestaltung - Verhaltensprävention
  - 3.1 Unterstützung bei Unterweisungen, Betriebsanweisungen, Qualifizierungsmaßnahmen
  - 3.2 Motivieren zum sicherheits- und gesundheitsgerechten Verhalten
  - 3.3 Information und Aufklärung
  - 3.4 Kollektive arbeitsmedizinische Beratung der Beschäftigten
- 4 Unterstützung bei der Schaffung einer geeigneten Organisation und Integration in die Führungstätigkeit
  - 4.1 Integration des Arbeitsschutzes in die Aufbauorganisation
  - 4.2 Integration des Arbeitsschutzes in die Unternehmensführung
  - 4.3 Beratung zu erforderlichen Ressourcen zur Umsetzung der Arbeitsschutzmaßnahmen
  - 4.4 Kommunikation und Information sichern
  - 4.5 Berücksichtigung der Arbeitsschutzbelange in betrieblichen Prozessen
  - 4.6 Betriebliche arbeitsschutzspezifische Prozesse organisieren
  - 4.7 Ständige Verbesserung sicherstellen
- 5 Untersuchung nach Ereignissen
  - 5.1 Untersuchungen von Ereignissen, Ursachenanalysen und deren Auswertungen
  - 5.2 Ermitteln von Unfallschwerpunkten sowie Schwerpunkten arbeitsbedingter Erkrankungen
  - 5.3 Verbesserungsvorschläge
- 6 Allgemeine Beratung von Arbeitgebern und Führungskräften, betrieblichen Interessenvertretungen, Beschäftigten
  - 6.1 Beratung zu Rechtsgrundlagen, Stand der Technik und Arbeitsmedizin, wissenschaftlichen Erkenntnissen
  - 6.2 Beantwortung von Anfragen

**„Regelbetreuung in Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten“  
gemäß ASiG und DGUV Vorschrift 2, Anlage 2  
für die betriebsärztliche Betreuung eines Unternehmens**

- 6.3 Verbreitung der Information im Unternehmen, einschließlich Teambesprechungen
- 6.4 Externe Beratung zu speziellen Problemen des Arbeitsschutzes organisieren
- 7 Erstellung von Dokumentationen, Erfüllung von Meldepflichten
  - 7.1 Unterstützung bei der Erstellung von Dokumentationen
  - 7.2 Unterstützung bei der Erfüllung von Meldepflichten gegenüber den zuständigen Behörden und Unfallversicherungsträgern
  - 7.3 Dokumentation von Vorschlägen an den Arbeitgeber einschließlich Angabe des jeweiligen Umsetzungsstandes
  - 7.4 Dokumentation zur eigenen Tätigkeit und zur Inanspruchnahme der Einsatzzeiten
- 8 Mitwirken in betrieblichen Besprechungen
  - 8.1 Direkte persönliche Beratung von Arbeitgebern
  - 8.2 Teilnahme an Dienstgesprächen des Arbeitgebers mit seinen Führungskräften
  - 8.3 Teilnahme an Besprechungen der betrieblichen Beauftragten entsprechend §§ 9, 10 und 11 Arbeitssicherheitsgesetz
  - 8.4 Teilnahme an sonstigen Besprechungen, einschließlich Betriebsversammlung
  - 8.5 Nutzung eines ständigen Kontaktes mit Führungskräften
  - 8.6 Sitzung des Arbeitsschutzausschusses
- 9 Selbstorganisation
  - 9.1 Ständige Fortbildung organisieren (Aktualisierung und Erweiterung)
  - 9.2 Wissensmanagement entwickeln und nutzen
  - 9.3 Erfassen und Aufarbeiten von Hinweisen der Beschäftigten
  - 9.4 Erfahrungsaustausch insbesondere mit den Unfallversicherungsträgern und den zuständigen Behörden nutzen

### **3. Betriebsspezifischer Teil der Betreuung**

Der Bedarf an betriebsspezifischer Betreuung wird vom Unternehmer in einem Verfahren ermittelt, das die nachfolgend aufgeführten Aufgabenfelder sowie Auslöse- und Aufwandskriterien berücksichtigt. Das Verfahren erfordert, dass der Unternehmer alle Aufgabenfelder hinsichtlich ihrer Relevanz für die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung regelmäßig, insbesondere nach wesentlichen Änderungen, prüft. Die Aufgabenfelder sind:

- 1 Regelmäßig vorliegende betriebsspezifische Unfall- und Gesundheitsgefahren, Erfordernisse zur menschengerechten Arbeitsgestaltung
  - 1.1 Besondere Tätigkeiten
  - 1.2 Arbeitsplätze und Arbeitsstätten, die besondere Risiken aufweisen
  - 1.3 Arbeitsaufgaben und Arbeitsorganisation mit besonderen Risiken
  - 1.4 Erfordernis arbeitsmedizinischer Vorsorge
  - 1.5 Erfordernis besonderer betriebsspezifischer Anforderungen beim Personaleinsatz
  - 1.6 Sicherheit und Gesundheit unter den Bedingungen des demografischen Wandels
  - 1.7 Arbeitsgestaltung zur Vermeidung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren, Erhalt der individuellen gesundheitlichen Ressourcen im Zusammenhang mit der Arbeit
  - 1.8 Unterstützung bei der Weiterentwicklung eines Gesundheitsmanagements
- 2 Betriebliche Veränderungen in den Arbeitsbedingungen und in der Organisation
  - 2.1 Beschaffung von grundlegend neuartigen Maschinen, Geräten
  - 2.2 Grundlegende Veränderungen zur Errichtung neuer Arbeitsplätze bzw. der Arbeitsplatzausstattung; Planung, Neuerrichtung von Betriebsanlagen; Umbau, Neubaumaßnahmen
  - 2.3 Einführung völlig neuer Stoffe, Materialien
  - 2.4 Grundlegende Veränderung betrieblicher Abläufe und Prozesse; grundlegende Veränderung der Arbeitszeitgestaltung; grundlegende Änderung, Einführung neuer Arbeitsverfahren
  - 2.5 Spezifische Erfordernisse zur Schaffung einer geeigneten Organisation zur Durchführung der Maßnahmen des Arbeitsschutzes sowie der Integration in die Führungstätigkeit und zum Aufbau eines Systems der Gefährdungsbeurteilung
- 3 Externe Entwicklung mit spezifischem Einfluss auf die betriebliche Situation
  - 3.1 Neue Vorschriften, die für den Betrieb umfangreiche Änderungen nach sich ziehen

**„Regelbetreuung in Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten“  
gemäß ASiG und DGUV Vorschrift 2, Anlage 2  
für die betriebsärztliche Betreuung eines Unternehmens**

3.2 Weiterentwicklung des für den Betrieb relevanten Stands der Technik und Arbeitsmedizin

4 Betriebliche Aktionen, Programme und Maßnahmen

Schwerpunktprogramme, Kampagnen sowie Unterstützung von Aktionen zur Gesundheitsförderung

Ein Verfahren zur Ermittlung der Betreuungsleistungen einschließlich der Anwendung der Auslöse- und Aufwandskriterien ist in Anhang 4 näher erläutert.

Die Ermittlung von Dauer und Umfang der betriebsspezifischen Betreuung beinhaltet die Prüfung durch den Unternehmer, welche Aufgaben im Betrieb erforderlich sind und die Festlegung des entsprechenden Personalaufwandes für die Aufgabenerledigung. Er hat auf der Grundlage des ermittelten Personalaufwandes die Betreuungsleistung mit Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit festzulegen und schriftlich zu vereinbaren.

**4. Zuordnung der Betriebsarten zu den Betreuungsgruppen**

Die nachfolgende Tabelle weist die Zuordnung der Betriebe anhand des WZ-Schlüssels der jeweiligen Betriebsart zu den Betreuungsgruppen der Grundbetreuung nach Abschnitt 2 aus.

Auszug für die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege aus der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008). Eine vollständige Liste mit den Angaben aller Unfallversicherungsträger wird bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) geführt.

Lfd. Nr.	WZ 2008 Kode	WZ 2008 - Bezeichnung (a.n.g. = anderweitig nicht genannt)	Gruppe I 2,5 h	Gruppe II 1,5 h	Gruppe III 0,5 h
1127	47.73	Apotheken			X
1470	71.2	Technische, physikalische und chemische Untersuchung			X
1477	72.19	Sonstige Forschung und Entwicklung im Bereich Natur-, Ingenieur-, Agrarwissenschaften und Medizin		X	
1508	75	Veterinärwesen			X
1584	81.29.2	Desinfektion und Schädlingsbekämpfung		X	
1636	85.1	Kindergärten und Vorschulen			X
1645	85.31.1	Allgemein bildende weiterführende Schulen Sekundarbereich I			X
1646	85.31.2	Allgemein bildende weiterführende Schulen Sekundarbereich II			X
1647	85.32	Berufsbildende weiterführende Schulen			X
1657	85.5	Sonstiger Unterricht			X
1675	86.10.1	Krankenhäuser (ohne Hochschulkliniken, Vorsorge- und Rehabilitationskliniken)		X	
1676	86.10.2	Hochschulkliniken		X	
1677	86.10.3	Vorsorge- und Rehabilitationskliniken			X
1678	86.2	Arzt- und Zahnarztpraxen			X
1679	86.21	Arztpraxen für Allgemeinmedizin			X
1681	86.22	Facharztpraxen			X
1683	86.23	Zahnarztpraxen			X
1685	86.9	Gesundheitswesen a. n. g.			X
1692	87.1	Pflegeheime			X
1695	87.2	Stationäre Einrichtungen zur psychosozialen Betreuung, Suchtbekämpfung u. Ä.			X
1698	87.3	Altenheime; Alten- und Behindertenwohnheime			X
1701	87.9	Sonstige Heime (ohne Erholungs- und Ferienheime)			X
1707	88.10.1	Ambulante soziale Dienste			X
1708	88.10.2	Sonstige soziale Betreuung älterer Menschen und Behinderter		X	

„Regelbetreuung in Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten“  
 gemäß ASiG und DGUV Vorschrift 2, Anlage 2  
 für die betriebsärztliche Betreuung eines Unternehmens

Lfd. Nr.	WZ 2008 Kode	WZ 2008 - Bezeichnung (a.n.g. = anderweitig nicht genannt)	Gruppe I 2,5 h	Gruppe II 1,5 h	Gruppe III 0,5 h
1710	88.91	Tagesbetreuung von Kindern			X
1712	88.99	Sonstiges Sozialwesen a. n. g.			X
1752	93.11	Betrieb von Sportanlagen			X
1809	96.02	Frisör- und Kosmetiksalons			X
1812	96.03	Bestattungswesen			X
1815	96.04	Saunas, Solarien, Bäder u. ä.			X
1817	96.09	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen a.n.g.			X

# Anlage 3

(zu § 2 Abs. 4 Satz 1)

## Alternative bedarfsorientierte betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung in Betrieben mit mehr als 10 und bis zu 30 Beschäftigten

### 1. Allgemeines

Bei der Anwendung der alternativen bedarfsorientierten betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung wird der Unternehmer zu Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes im Betrieb informiert und für die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen motiviert. Die alternative bedarfsorientierte betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung besteht aus Motivations- und Informationsmaßnahmen, Fortbildungsmaßnahmen und der Inanspruchnahme der bedarfsorientierten Betreuung. Die Beschäftigten werden über die Art der praktizierten betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung informiert und wissen, welcher Betriebsarzt und welche Fachkraft für Arbeitssicherheit anzusprechen ist.

### 2. Motivations-, Informations- und Fortbildungsmaßnahmen

Im Rahmen einer grundlegenden Motivations- und Informationsmaßnahme wird der Unternehmer für den Arbeitsschutz sensibilisiert und von dessen Nutzen überzeugt. Er wird dazu befähigt, zu erkennen, wann eine externe betriebsärztliche und/oder sicherheitstechnische Betreuung erforderlich ist und motiviert, diese im Bedarfsfall in Anspruch zu nehmen. Die Motivations- und Informationsmaßnahmen umfassen branchenneutrale und branchenspezifische Inhalte. Sie sind innerhalb eines von der Berufsgenossenschaft vorgegebenen Zeitrahmens zu absolvieren.

Für **Betriebe der Gruppe II** (gemäß Anlage 2 Abschnitt 4) werden sie in Form von Seminaren und Selbstlernmaßnahmen mit Wirksamkeitskontrollen durchgeführt.

Für Betriebe der Gruppe II beträgt der grundlegende und branchenbezogene Motivations- und Informationsbedarf 16 Lerneinheiten, die anteilig als berufsgenossenschaftliches oder von der Berufsgenossenschaft anerkanntes Präsenzseminar und darüber hinaus als von der Berufsgenossenschaft vorgegebene Selbstlernmaßnahme zu absolvieren sind. Sie schließen mit einer erfolgreich zu absolvierenden Wirksamkeitskontrolle bei von der Berufsgenossenschaft benannten Stellen ab.

Für **Betriebe der Gruppe III** (gemäß Anlage 2 Abschnitt 4) werden sie in Form von Selbstlernmaßnahmen mit Wirksamkeitskontrollen durchgeführt.

Für Betriebe der Gruppe III beträgt der grundlegende und branchenbezogene Motivations- und Informationsbedarf 8 Lerneinheiten, die als von der Berufsgenossenschaft vorgegebene Selbstlernmaßnahme zu absolvieren sind. Sie schließen mit einer erfolgreich zu absolvierenden Wirksamkeitskontrolle ab.

Inhalte der Motivation bei der alternativen bedarfsorientierten Betreuung sind insbesondere die Darstellung der Vorteile, die sich aus der wirksamen Umsetzung des Arbeitsschutzes ergeben:

- der Aufbau und die Stärkung eines Sicherheits- und Gesundheitsbewusstseins,
- ein verantwortungsvoller Umgang mit den Arbeitnehmern,
- die Wahrnehmung der Fürsorgepflicht,
- eine erhöhte Motivation der Arbeitnehmer,
- eine Reduzierung der Arbeitsunfähigkeitsrate,
- eine Kostenersparnis z. B. durch entfallende Lohnfortzahlung.

Themen der Informationsmaßnahmen sind insbesondere:

- Arbeits- und Gesundheitsschutz als Führungsaufgabe und Unternehmensziel,
- Erkennen von Anlässen für die arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Betreuung,
- branchenspezifische Informationen zu Gefährdungspotenzialen und Anleitung zum Durchführen der Gefährdungsbeurteilung, einschl. Dokumentation,
- mechanische, elektrische, chemische, biologische Gefährdungen, Brandgefahr,
- Ergonomie.

„Regelbetreuung in Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten“  
gemäß ASiG und DGUV Vorschrift 2, Anlage 2  
für die betriebsärztliche Betreuung eines Unternehmens

Über die erfolgreiche Teilnahme an Motivations- und Informationsmaßnahmen wird eine Bescheinigung ausgestellt.

Die Berufsgenossenschaft kann den Erfolg der Selbstlernmaßnahme in einem Gespräch mit dem Unternehmer prüfen.

Für Betriebe der Gruppe II nimmt im Anschluss daran der Unternehmer im Abstand von höchstens 5 Jahren an von dem Unfallversicherungsträger durchgeführten oder anerkannten Fortbildungsmaßnahmen teil; der Umfang beträgt mindestens 4 Lehreinheiten.

Für Betriebe der Gruppe III nimmt im Anschluss daran der Unternehmer im Abstand von höchstens 5 Jahren an von dem Unfallversicherungsträger durchgeführten oder anerkannten Fortbildungsmaßnahmen teil.

Gleichwertige Motivations- und Informationsmaßnahmen anderer Unfallversicherungsträger werden von der Berufsgenossenschaft anerkannt.

### 3. Bedarfsorientierte Betreuung

Nach dem Abschluss der Motivations- und Informationsmaßnahmen kann der Unternehmer über die Notwendigkeit und das Ausmaß einer externen Betreuung selbst entscheiden. Eine sachgerechte bedarfsorientierte betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung im Betrieb erfolgt auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung, die erforderlichenfalls unter Einschaltung von Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit mit branchenspezifischen Kenntnissen durchgeführt wird.

Darüber hinaus ist der Unternehmer verpflichtet, sich bei **besonderen Anlässen** qualifiziert in Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes durch einen Betriebsarzt oder eine Fachkraft für Arbeitssicherheit mit branchenbezogener Fachkunde betreuen zu lassen. Besondere Anlässe für eine Betreuung durch den Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit können unter anderem sein die

- Planung, Errichtung und Änderung von Betriebsanlagen,
- Einführung neuer Arbeitsmittel, die ein erhöhtes Gefährdungspotenzial zur Folge haben,
- grundlegende Änderung von Arbeitsverfahren,
- Einführung neuer Arbeitsverfahren,
- Gestaltung neuer Arbeitsplätze und -abläufe,
- Einführung neuer Arbeitsstoffe bzw. Gefahrstoffe, die ein erhöhtes Gefährdungspotenzial zur Folge haben,
- Untersuchung von Unfällen und Berufskrankheiten,
- Beratung der Beschäftigten über besondere Unfall- und Gesundheitsgefahren bei der Arbeit,
- Erstellung von Notfall- und Alarmplänen.

Weitere Anlässe für das Tätigwerden einer Fachkraft für Arbeitssicherheit können unter anderem sein die

- Durchführung sicherheitstechnischer Überprüfungen und Beurteilungen von Anlagen, Arbeitssystemen und Arbeitsverfahren,
- das Auftreten von Gewaltübergriffen und Überfallgeschehen.

Weitere Anlässe für das Tätigwerden eines Betriebsarztes können unter anderem sein

- eine grundlegende Umgestaltung von Arbeitszeit-, Pausen- und Schichtsystemen,
- die Erforderlichkeit der Durchführung arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen, Beurteilungen und Beratungen,
- Suchterkrankungen, die ein gefahrungsfreies Arbeiten beeinträchtigen,
- Fragen des Arbeitsplatzwechsels sowie der Eingliederung und Wiedereingliederung behinderter Menschen und der (Wieder-) Eingliederung von Rehabilitanden,
- die Häufung gesundheitlicher Probleme,
- das Auftreten posttraumatischer Belastungszustände.

Anlassbezogene Beratungen zu spezifischen Fachthemen können im Einzelfall auch durch Personen mit spezieller anlassbezogener Fachkunde erbracht werden, die nicht über eine Qualifikation als Betriebsarzt bzw. Fachkraft für Arbeitssicherheit verfügen. Dies kann beispielsweise für Beratungen im Zusammenhang mit Lärminderungs-, Brandschutz- und Lüftungsmaßnahmen zutreffen.



**„Regelbetreuung in Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten“  
gemäß ASiG und DGUV Vorschrift 2, Anlage 2  
für die betriebsärztliche Betreuung eines Unternehmens**

**4. Schriftliche Nachweise**

Im Betrieb sind die nachfolgend aufgeführten schriftlichen Nachweise zur Einsichtnahme durch die zuständigen Aufsichtsorgane vorzuhalten

- Teilnahmenachweis an den Maßnahmen zur Motivation, Information sowie der Fortbildung,
- aktuelle Unterlagen über die im Betrieb durchgeführte Gefährdungsbeurteilung,
- die Berichte nach § 5 dieser Unfallverhütungsvorschrift.

Erfüllt der Unternehmer seine Verpflichtungen im Rahmen der alternativen bedarfsorientierten Betreuungsform nicht, unterliegt er mit seinem Betrieb der Regelbetreuung nach § 2 Abs. 3 dieser Unfallverhütungsvorschrift